

7. Regulativ vom 29. Juni 1900, die pneumatischen Bierdruckapparate betreffend (Seite 100).

8. Regulativ über den Brotverkauf; Bekanntmachung vom 15. April 1893 (Seite 75).

9. Bäcker, Fleischer, Gastwirte, Flaschenbierhändler, Kolonial- und Materialwaren- und Gemüsehändler haben in ihren Verkaufs- und Lagerräumen auf peinlichste Sauberkeit zu achten, insbesondere darauf zu sehen, daß Haustiere in den Verkaufs- und Lagerräumen sich nicht aufhalten; Bekanntmachung vom 22. Juni 1903 (Seite 163).

10. Die Beförderung von Fleisch und anderen Eßwaren durch Gewerbetreibende oder deren Gehilfen darf nur noch in verdecktem Zustande und unter Beobachtung der größten Reinlichkeit erfolgen; Bekanntmachung vom 11. September 1905 (Seite 165) und § 5 der Schönheider Straßenpolizeiordnung.

11. Verboten ist das Töten des Schlachtviehes aller Gattung ohne vorhergehende Betäubung; Bekanntmachung vom 28. März 1889 (Seite 55).

12. Verboten ist das Aufblasen der Kälber und Schafe nach der Schlachtung; Bekanntmachung vom 19. Oktober 1894 (Seite 78).

13. Zündhölzer, Zündschnuren sowie Feuerwerkskörper aller Art dürfen an Kinder nicht verkauft oder sonst überlassen werden; Bekanntmachung vom 2. Januar 1907 (Seite 192).

14. Spritzhähne sind beim Bierschank in den öffentlichen Wirtschaften aus gesundheitlichen Gründen nicht zu verwenden; Bekanntmachung vom 26. Juni 1909.

15. Bei kinematographischen Vorführungen sind besondere polizeiliche Bestimmungen zu beachten; Bekanntmachung vom 17. Juli 1909.

## **B. Die Sicherheit, Ruhe, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Wasserläufen betr.**

1. Bei Anbruch der Dunkelheit sind alle auf öffentlichen Wegen verkehrenden Fuhrwerke — Wagen und Schlitten — mit brennenden Laternen zu versehen.

Bei dem Transporte von Langhölzern hat außerdem der zur Leitung des Fuhrwerks erforderliche zweite Mann (Sterzer) während der Dunkelheit eine brennende Laterne zu führen. Bekanntmachung vom 15. Oktober 1908.

2. Erlaß vom 27. Dezember 1898, die Hundefuhrwerke betreffend (Seite 92).

3. Vorschriften vom 13. April 1904, die Radfelgenbreite der Last- und Frachtfuhrwerke betreffend (Seite 146).

4. Von dem Verbot des Befahrens mit Kraftwagen sind u. a. ausgenommen die Ortsstraße durch Schönheide, der Kommunikationsweg von Schönheide nach Carolagrün und Kautenfranz, die Straße von Schönheide über Schnarrtanne nach Auerbach und die Wilzschgrundstraße; Bekanntmachung vom 28. November 1904 (Seite 151).